

1. Nachtragsvoranschlag 2020

Verordnung VRV2015

des Gemeinderates der **Gemeinde Glanegg** vom 19.11.2020., Zl. 004-1/2020-4, mit der der **1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020** erlassen wird (1.Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß §6 in Verbindung mit §8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

VA inkl.NTVA

Erträge: +€ 4.491,600

Aufwendungen: -€ 4.819.700

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: +€ 146.000

Zuweisung an Haushaltsrücklagen:

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen - € 182.100

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative Gebarung: € **4.193.700**

Auszahlungen: € **3.936.200**

Geldfluss aus der Operativen Gebarung € **257.500**

Geldfluss aus der Investiven Gebarung € **50.500**

Nettofinanzierungssaldo € **308.000**

Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit €- **427.800**

Geldfluss aus der **voranschlagswirksamen** Gebarung: €- **119.800**

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit Marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wurde der Kontokorrentrahmen gegenüber der Voranschlagsverordnung 2020 nicht abgeändert.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der 1. Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt *am 20.11.2020* in Kraft.

Der Bürgermeister:
Guntram Samitz



